

I n s e r a t e.

Konkurrenz-Ausschreibung

für

Modelle von Zündern für Sprenggeschosse.

Das eidg. Militärdepartement wünscht für die Artillerie einen vervollkommeneten Zünder einzuführen.

Dieser Zünder soll folgenden Conditionen entsprechen:

1. Der Zünder soll gleichzeitig ein Zeit- und Perkussionszünder sein, damit das Geschosß jedenfalls zum Springen gelange.

2. Er soll eben so gut die rasche Tempirung bis mindestens 10 Sekunden Brennzeit mit Unterabtheilungen von $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Sekunden, als diejenige auf kürzeste Brennzeit, zur Erzielung von Kartättschwirkung gestatten.

3. Die Tempirung soll auf die einfachste Weise, ohne Mithülfe eines Instrumentes, bloß von Hand geschehen, von jedem Kanonier leicht erlernt werden und ohne alle Gefahr, selbst bei ungeschickter Behandlung, sein.

4. Es soll bei der Bedienung des Geschüzes keine Zündschraube u. s. w. mehr eingeschraubt werden müssen, sondern das Geschosß fix und fertig aus den Munitionskasten entnommen werden können, so daß bloß dessen Entkappung und Tempirung zu besorgen ist.

5. Die Konstruktion soll eine derartige sein, daß bei den Erschütterungen und Stößen beim Fahren in allerlei Terrain keinerlei Explosionen durch Selbstentzündung zu befürchten sind.

6. Dieselbe soll das Anpassen des Zünders in alle bei der schweizerischen Artillerie gebräuchlichen Hohlgeschosse ohne große Kosten, Schwierigkeit und Verschwächung der Geschosse gestatten und ohne Beeinträchtigung deren jetzigen Hohlraumes.

7. Der Zünder soll solid genug sein, um den Stößen im Rohre gehörig zu widerstehen und keine frühzeitigen Explosionen im Geschügrohr oder vor der Mündung zu veranlassen.

8. Der Zündsatz und der Satzring sollen derartig vor den atmosphärischen Einflüssen geschützt sein, daß eine wesentliche Aenderung der Brennzeit, selbst nach vielejährigem Lagern in Magazinen und durch Transport der Munition im Felde nicht leicht möglich ist; dagegen darf die sichere Entzündung des Satzes bei jeglicher Tempirung nicht in Frage gestellt sein.

9. Die Einrichtung des Zünders soll so gewählt sein, daß seine Ausführung (Laboriren) keine großen Schwierigkeiten bietet und die Richtigkeit des Verfahrens dabei genügend überwacht werden kann; ferner soll deren Construction derart sein, daß ein bereits temperirter Zünder wieder auf eine beliebige andere Brennzeit vorbereitet werden kann, und es soll deren Anfertigung keine sehr kostspielige sein.

Erfinder von solchen Zündern werden hiemit eingeladen, ihre Modelle dem eidg. Militärdepartement bis spätestens 1. Oktober 1869 einzureichen.

Für den Zünder, welcher in Folge sorgfältiger Proben zur Einführung empfohlen werden kann und sämmtlichen Anforderungen entspricht, wird eine Prämie von 10,000 Franken bezahlt.

Sollte keines der Modelle den unbedingten Beifall der für deren Prüfung aufgestellten Commission finden, so kann der Preis auf mehrere Modelle vertheilt werden. Sollte ein Zündermodell erst nach erheblichen Correkturen und Modifikationen zur Einführung gelangen, so kann die Prämie dafür nicht im ganzen Betrage, sondern nur in reduziertem verabfolgt werden.

Die Eidgenossenschaft erhält das Recht, die prämirten Zünder oder einzelne Theile derselben in der Armee einzuführen.

Es werden keine bloßen Zeichnungen und Projekte, sondern nur wirklich erstellte Zündermodelle in natürlicher Größe angenommen, zu denen jedoch noch Zeichnungen und Beschreibungen zu liefern sind.

Zeichnungen der Ordnungsgeschosse und der bisherigen Zünder können bei dem eidg. Artilleriebureau in Aarau erhalten werden.

Nach der ersten Eingabe der Projekte wird die Artilleriekommision entscheiden, welche derselben einer weiteren Erprobung und Ausbildung fähig sind oder nicht, und den Erfindern hierauf die nöthigen Mittel zur Ausführung von kleinern Versuchen an die Hand geben, worauf bis 1. Januar 1870 die definitiven Zündermodelle dem eidg. Militärdepartement einzureichen sind.

Bern, den 22. Juli 1869.

Das eidg. Militärdepartement.

Eidgenössisches Anleihen.

Die am 15. und 31. Juli nächsthin fälligen Semesterzinsen der Anleihen von 1857 und 1867 werden gegen Rückgabe der betreffenden Coupons, von der Verzinszeit ab, bei den auf denselben bezeichneten Einlösungstellen ausbezahlt.

Bern, den 8. Juli 1869.

Eidgenössische Staatskassa.

Bekanntmachung.

Zufolge einer Mittheilung des Schweiz. Konsulates in Manila ist mit dem 10. Mai lezthin das von der gegenwärtigen Regierung von Spanien erlassene Zollgesetz in Vollziehung getreten, dessen wesentlichste Bestimmungen in Folgendem bestehen:

1. Reduktion von 50 % der Schuzzoll-Zuschläge. Artikel, wie z. B. fremde Weine, die außer 7 % Steuer einen Zuschlag von 33 % bezahlten, werden nur noch mit einem solchen von 16½ % belastet, und entrichten im Ganzen also 23½ %, unter spanischer Flagge.

2. Reduktion um 50 % des Differenzialzolles auf der Einfuhr unter fremder Flagge. Die Steuer auf Artikeln, die keinem Schuzzoll unterworfen sind, ist somit auf 10½ % ermäßigt.

3. Abschaffung des Zollzuschlages auf der Einfuhr aus Indien, China und Australien; somit beträgt die Steuer auf der Einfuhr aus diesen Ländern 7 %, unter spanischer Flagge.

4. Sofortige Aufhebung der Ausfuhrzölle.

5. Aufhebung des Einfuhrverbotes für Fahrzeuge unter 100 Tonnen Gehalt.

6. Aufhebung des Art. 592 des Handelsgesetzbuches, welches den Verkauf von spanischen Schiffen an nicht naturalisirte Ausländer untersagte.

7. Gänzliche Abschaffung aller Schutz- und Differenzialzölle nach Verlauf von zwei Jahren.

Es wird diese Mittheilung dem handeltreibenden Publikum hiemit zur Kenntniss gebracht.

Bern, den 13. Juli 1869.

Das Schweiz. Handels- und Zolldepartement.

Aussschreibung von Sappeurmateriel.

Es wird hiemit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben:

500 Wurfschaufeln mit Holmen.

250 Wickehauen " "

50 Wicel " "

10 Walbsägen mit Gesten.

Sämmtliche Gegenstände sind zwei Monate nach Empfang der Bestellung zur Untersuchung bereit zu halten.

Von den Zeichnungen, nähern Bedingungen und Vorschriften kann bei der unterzeichneten Verwaltung Einsicht genommen werden, welcher auch die Angebote für theilweise oder ganze Uebernahme der Lieferung, versiegelt mit der Aufschrift: „Angebot für Lieferung von Sappeurmaterial“ bis den 27. dieses Monats franko zuzustellen sind.

Bern, den 16. Juli 1869.

Die Verwaltung des eidg. Kriegsmaterials.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

- | | |
|--|--|
| 1) Postholter in Rolle (Waadt). Jahresbesol-
dung Fr. 1836. | } Anmeldung bis zum
4. August 1869 bei der
Kreispostdirektion
Lausanne. |
| 2) Postkommis in Lausanne. Jahresbesoldung
nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom
30. Juli 1858. | |
| 3) Briefträger in Aarau. Jahresbesoldung Fr. 1020. Anmeldung bis
zum 4. August 1869 bei der Kreispostdirektion Aarau. | |
| 4) Telegraphist in Rolle (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 240, nebst Depes-
schenprovision. Anmeldung bis zum 10. August 1869 bei der Telegraphen-
Inspektion in Lausanne. | |
| 5) Telegraphist in Schleithelm
(Schaffhausen). | } Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depes-
schenprovision. Anmeldung bis
zum 10. August 1869 bei der Tele-
graphen-Inspektion in Zürich. |
| 6) Telegraphist in Unterhallau
(Schaffhausen). | |
| 7) Telegraphist in Stebnen
(Schwyz). | |
| 8) Telegraphist in Dobio (Tessin). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst
Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 10. August 1869 bei der Tele-
graphen-Inspektion in Bellinz. | |
| 9) Telegraphist in Les Ponts (Neuenburg). Jahresbesoldung Fr. 240,
nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 10. August 1869 bei der Tele-
graphen-Inspektion in Bern. | |

- 1) Stadtbriefträger in Chêne-Thonex (Genf). Jahresbesoldung, wird bei der Ernennung festgesetzt.
 - 2) Postbüreaudiener in Genf. Jahresbesoldung, wird bei der Ernennung festgesetzt.
 - 3) Telegraphist in Amsteg (Uri). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision aus der Telegraphenklasse und Fr. 40 jährlich aus der Postkasse. Anmeldung bis zum 4. August 1869 bei der Telegrapheninspektion in Zürich.
 - 4) Telegraphist in Sûs (Graubünden). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 31. Juli 1869 bei der Telegrapheninspektion in Bellinz.
- } Anmeldung bis zum
28. Juli 1869 bei der
Kreispostdirektion Genf.
-

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.07.1869
Date	
Data	
Seite	648-652
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 218

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.